

## **Nutzung der Schulsporthallen durch den Vereinssport Infektionsschutz**

Diese Ergänzung gilt zusätzlich zur Hallenordnung der Schulsporthallen in Rosche und Suhlendorf und ist verbindlich. Die Ergänzung nimmt Regelungen (z. B. behördlich, normativ) auf, die dem Infektionsschutz bei der Nutzung der Schulsporthallen dienen.

Die Schulsporthallen werden im Verlauf einer sich abschwächenden Pandemie wieder betrieben. Es ist also erforderlich, weitere Ansteckungen zu vermeiden. Um dieses Ziel zu erreichen, ist es aber zwingend erforderlich, dass auch die Hallenbenutzer ihrer Eigenverantwortung – gegenüber sich selbst und anderen – durch Einhaltung der Hallenordnung gerecht werden.

### **§ 1 Allgemeine Grundsätze und Verhalten in den Schulsporthallen**

- (1) Verlassen Sie die Sporthallen nach der Nutzung unverzüglich und vermeiden Sie Menschenansammlungen vor der Tür, an ÖPNV- Haltestellen und auf dem Parkplatz
- (2) Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten
- (3) Sämtliche nutzungsbedingten Reinigungs- und Hygienemaßnahmen sind durch die Nutzer sicherzustellen
- (4) Notwendige Reinigungs- und Desinfektionsmittel sind vom Nutzer mitzubringen
- (5) Während der sich an die Nutzung anschließenden Reinigungs- und Lüftungszeit von mind. 30 min. hat der Übungsleiter der die Halle verlassenden Gruppe vor Ort zu bleiben

### **§ 2 Allgemeine Hygienemaßnahmen**

- (1) Personen mit einer bekannten/ nachgewiesenen Infektion durch das Corona Virus ist der Zutritt nicht gestattet. Dies gilt auch für Personen mit Verdachtszeichen
- (2) Waschen Sie Ihre Hände häufig und gründlich (Handhygiene)
- (3) Husten und Niesen Sie in ein Taschentuch oder alternativ in die Armbeuge (Husten- u. Niesen Etikette)

### **§ 3 Maßnahmen zur Abstandswahrung**

- (1) Halten Sie in allen Räumen die aktuell gebotenen Abstandsregeln 2er Regelung, Abstand 1,5 m ein.
- (2) Der WC- Bereich darf nur von max. 2 Personen gleichzeitig betreten werden

### **§ 4 Hygienevorgaben**

- (1) In Umkleidekabinen, Dusch-, Wasch- u. andere Sanitärräume ist ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. Falls das aufgrund beengter Platzverhältnisse nicht möglich ist, können diese Räumlichkeiten nur einzeln betreten werden. Eine ausreichende Durchlüftung dieser Räume während und nach der Nutzung ist erforderlich.
- (2) Die Sportausübung darf nur kontaktlos und mit einem Abstand von mind. 2 m von jeder anderen Person erfolgen. Abweichend davon ist die Sportausübung auch zulässig, wenn sie in Gruppen von nicht mehr als 50 Personen erfolgt und die Kontaktdaten der Sportausübenden nach § 4 der Nds. Corona- Verordnung erhoben und dokumentiert werden.
- (3) Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen in Bezug auf gemeinsam genutzte Sportgeräte sind nach jeder Nutzung durchzuführen. Folgende Areale sind beim Wechsel der Nutzergruppen durch die verlassende Gruppe gründlich zu reinigen:
  - a. Türklinken und –griffe
  - b. Treppen- und Handläufe

- c. Lichtschalter
  - d. Tische und Telefone
  - e. Spiel- und Sportgeräte, soweit genutzt
  - f. Sowie alle weiteren Griffbereiche und sichtbaren Verschmutzungen
- (4) Bei Aufenthalt in der Sporteinrichtung ist vor und nach der sportlichen Betätigung ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen
  - (5) Die Zahl der aus Anlass der Sportausübung tätigen Personen ist auf ein Minimum zu halten
  - (4) Familienname, Vorname, vollständige Anschrift und Telefonnummer der Sporttreibenden ist zu dokumentieren (die Dokumentation ist für die Dauer von 3 Wochen nach dem Besuch aufzubewahren; spätestens nach einem Monat sind die Daten zu löschen)
  - (5) Der Verzehr von Speisen oder Getränken ist bis auf das Mitbringen und den Verzehr eines persönlichen Getränks verboten
  - (6) Möglichkeiten der Desinfektion und der Händereinigung müssen vorhanden sein
  - (7) Zwischen der Nutzung durch verschiedenen Gruppen ist eine gute Querlüftung von mindestens 30 Min. durchzuführen (ggf. Notausgänge öffnen)

#### § 5 Zuschauer

- (1) Für Zuschauerinnen und Zuschauer gilt das Abstandsgebot von mind. 1,5 m. Die Höchstzahl ist auf 20 Zuschauer festgelegt.

Rosche, 31. August 2020

M. Widdecke

*Samtgemeindebürgermeister*